

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Rosel Neuhäuser, Monika Balt, Dr. Dietmar Bartsch, Maritta Böttcher, Heidemarie Ehlert, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Klaus Grehn, Dr. Heidi Knake-Werner, Dr. Christa Luft, Heidemarie Lüth, Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Ilja Seifert, Roland Claus und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Bundesregierung
– Drucksachen 14/6160, 14/6411, 14/6452, 14/6582 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Familienförderung

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

In Artikel 1 Nr. 10 § 33c werden die Absätze 1 und 2 wie folgt geändert:

„(1) Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, das zu Beginn des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden.

(2) Der nach Absatz 1 abzuziehende Betrag darf je Kind 3 000 Euro nicht übersteigen. Gehört das Kind zum Haushalt beider Elternteile, kann der Höchstbetrag insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.“

Berlin, den 4. Juli 2001

**Dr. Barbara Höll
Rosel Neuhäuser
Monika Balt
Dr. Dietmar Bartsch
Maritta Böttcher
Heidemarie Ehlert
Dr. Ruth Fuchs**

**Dr. Klaus Grehn
Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Christa Luft
Dr. Uwe-Jens Rössel
Dr. Ilja Seifert
Roland Claus und Fraktion**

Begründung

Gemäß Gesetzentwurf sollen nachgewiesene Betreuungskosten nur abgezogen werden können, soweit sie den bisherigen Betreuungsfreibetrag übersteigen. Damit werden Betreuungskosten von jährlich bis zu 3 027 DM vom Abzug ausgeschlossen. Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen sollen überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Jedoch ist die Kinderbetreuung durch Dritte oft Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit der Eltern. Weiterhin trägt die Betreuung in einer Kindertagesstätte, im Hort oder die Betreuung der kulturellen und sportlichen Betätigung der Kinder entscheidend zur Entwicklung der Kinder bei. Entsprechende Kosten mindern die Leistungsfähigkeit der Eltern auch in Höhe von bis zu 3 027 DM. Sie sind demzufolge auch in dieser Höhe zu berücksichtigen.

Mit dem erweiterten Abzug von Kinderbetreuungskosten werden gleichzeitig für einen großen Teil der Alleinerziehenden Mehrbelastungen aus der Streichung des Haushaltsfreibetrags kompensiert.

Soweit der erforderliche Finanzbedarf nicht aus dem allgemeinen Finanzaufkommen gedeckt werden kann, ist durch weitere Änderungen des Einkommensteuerrechts der steuerliche Vorteil aus dem Ehegattensplitting zu begrenzen. Zugleich würde damit die steuerliche Benachteiligung alleinerziehender Eltern gegenüber Ehepaaren gemindert werden.

Weitere steuerliche Mehreinnahmen lassen sich durch die deutliche Absenkung des Freibetrages für Betreuung, Erziehung und Ausbildung erzielen. Die im Gesetzentwurf zur Familienförderung vorgesehene Erhöhung ist durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom November 1998 nicht geboten. Dies hat auch die Bundesregierung in Beantwortung der Großen Anfrage zur Reform des Familienlastenausgleich der PDS-Fraktion (Drucksache 14/6230) festgestellt. Darin heißt es „Die Bestimmung einer Mindesthöhe des Betreuungsfreibetrages ergibt sich nicht aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ (Antwort zu Frage 21). Darüber hinaus bildet dieser Freibetrag eine Ursache für die unsozialen Entlastungswirkungen des Zweiten Gesetzes zur Familienförderung. Seine Absenkung trägt somit auch zu einem gerechteren Familienleistungsausgleich bei.